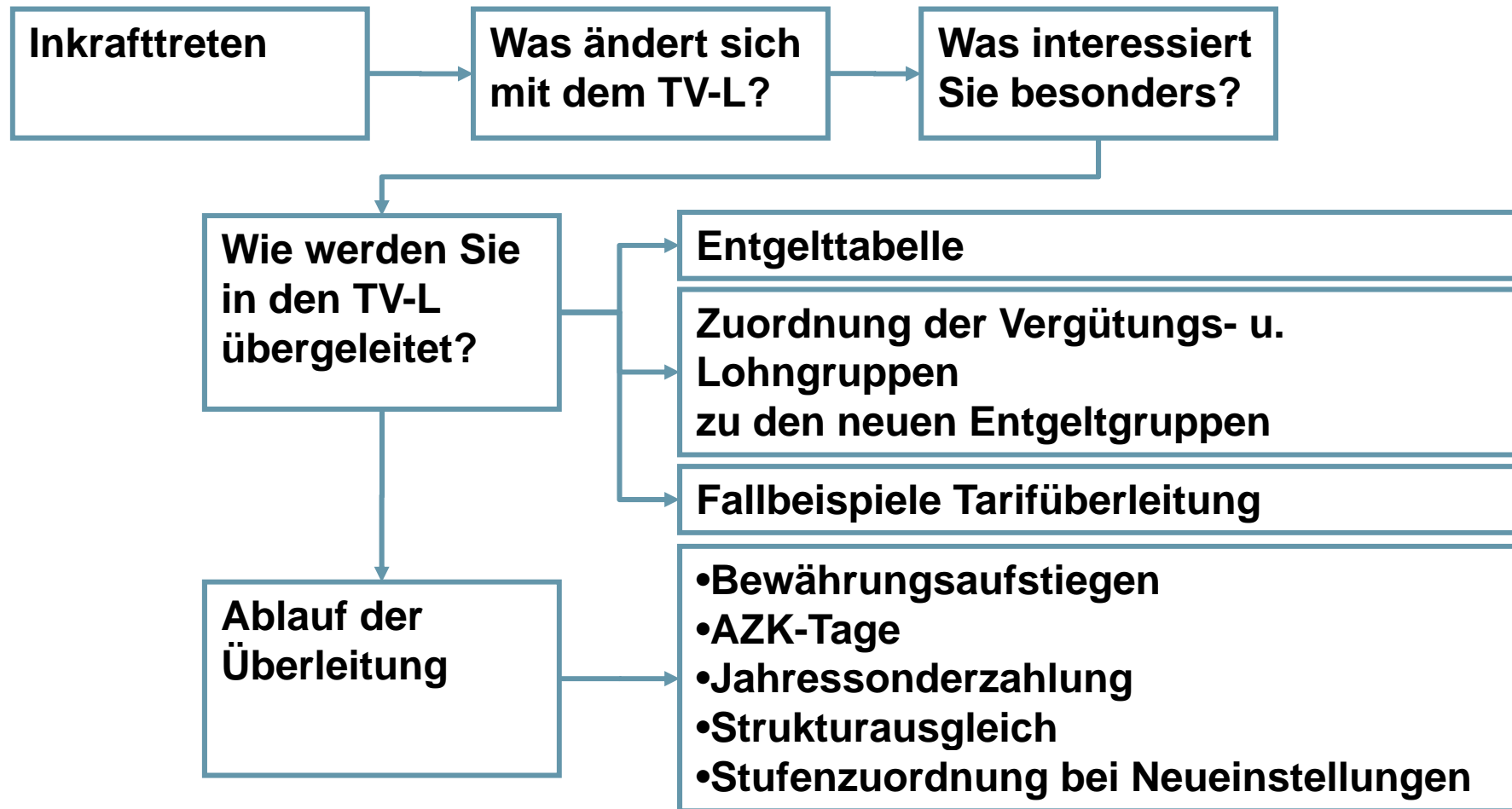


Das neue Tarifrecht in den Berliner Hochschulen

Wechsel vom BAT/BMT-G in den TV-L zum 1. Januar 2011

Folien zum Vortrag
auf der Mitarbeiterversammlung am 03.12.2010, TU Berlin, Audimax

Inhaltsübersicht



Inkrafttreten:

01.04.2010

Rückwirkendes **Inkrafttreten** des TV-L HU und des TVÜ-Länder HU in der Humboldt Universität Berlin

01.11.2010

Land Berlin durch **Abschluss** des Angleichungstarifvertrages (Angleichungs-TV Land Berlin)

01.01.2011

Inkrafttreten des TV-L Berliner Hochschulen und des TVÜ-Länder Berliner Hochschulen

(TU Berlin, Universität der Künste Berlin, Alice Salomon Hochschule Berlin, Beuth-Hochschule für Technik Berlin, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“, Kunsthochschule Berlin Weißensee)

01.01.2011

Inkrafttreten des TV-L FU und des TVÜ-Länder FU

Was ändert sich mit dem TV-L?

- Keine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern, es gibt nur noch die Beschäftigte / den Beschäftigten
- Bezahlung orientiert sich an Berufserfahrung, nicht mehr am Lebensalter, es gibt keinen Ortszuschlag mehr
- Bewährungs- und Zeitaufstiege fallen weg
- Jahressonderzahlung anstatt Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Eingruppierung erfolgt vorläufig weiter nach den alten BAT / BMT-G Regelungen bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung
- Sonderregelungen für die Wissenschaft (§ 40 TV-L) u.a. Zahlung einer Leistungszulage oder eines Leistungsentgelts
- Es gibt keine Vergütungsgruppen mehr, sondern Entgeltgruppen
- Finanzielle Abgeltung von Gleitzeitguthaben möglich, wenn Zeitausgleich aus dringenden betrieblichen Gründen nicht gewährt werden kann.
- Urlaubsübertragung bis 30. September des Folgejahres

Was interessiert Sie besonders?

01.01.2011

TV-L Tabellenentgelt 2006 + 65 €

01.08.2011

Vergütungserhöhung auf 97 % des TV-L Niveaus (circa 3,1 % mehr Gehalt) + Arbeitszeit 39 Stunden

01.10.2011

Tariferhöhung der TdL wird zusätzlich übernommen

2012

TV-L Erhöhung wird 6 Monate später übernommen

2013

TV-L Erhöhung wird 3 Monate später übernommen

2014

ab 2014 (bis 2017) TV-L Erhöhung wird zeitgleich übernommen

2015

2016

2017

volle Angleichung bis 2017

2013-2015¹
Erhöhung des Bemessungssatzes um 0,5 %

Arbeitszeit: Durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die zu diesem Zeitpunkt für die Beschäftigten des Landes Berlin gilt

Zu 1: jedes Jahr Anhebung des Bemessungssatzes um mindestens 0,5 % zum Zeitpunkt der TV-L Erhöhung. Wenn TV-L Erhöhung geringer als 1,5 %, dann Anhebung des Bemessungssatzes um Differenz zu 2 %.

Wie werden Sie in den TV-L übergeleitet?

Ihr Besitzstand wird gewahrt!

Sie werden einer neuen Entgeltgruppe und einer entsprechenden Erfahrungsstufe zugeordnet.

Es gibt 15 Entgeltgruppen
(für eine Übergangszeit gibt es noch drei weitere Überleitungsentgeltgruppen)

und 5 bzw. 6 Erfahrungsstufen



Das neue Tarifrecht

Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den neuen Entgeltgruppen

Anlage 2 TVÜ-Länder. Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen

Entgeltgruppe	BAT / BAT-O / BMTG / BMTG-O: Eingruppierung
15 Ü	I
15	Ia, Ia/Ib, Ib mit ausstehendem Aufstieg Ia
14	Ib , Ib aus IIa, IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren
13 Ü	IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren
13	IIa ohne Aufstieg
12	IIa aus III, III ausstehend IIa
11	III , III aus IVa, IVa ausstehend III
10	IVa, IVa aus IVb, IVb ausstehend IVa, Va in den ersten sechs Monaten + IVb/IVa
9	IVb, Vb ausstehend IVb, Vb, Vb aus Vc , Lohngruppe 9
8	Vc ausstehend Vb, Vc, Vc aus VIb; Lohngruppen 8a, 8 ausstehend 8a
7	Lohngruppen 7a, 7 ausstehend 7a, 7 aus 6, 6 ausstehend 7, 7a
6	VIb ausstehend Vc, VIb, VIb aus VII; Lohngruppen 6a, 6 ausstehend 6a, 6 aus 5, 5 ausstehend 6, 6a
5	VII ausstehend VIb, VII , VII aus VIII, Lohngruppen 5a, 5 ausstehend 5a, 5 aus 4, 4 ausstehend 5, 5a
4	Lohngruppen 4a, 4 ausstehend 4a, 4 aus 3, 3 ausstehend 4, 4a
3	VIII ausstehend VII, VIII , VIII aus IXb; Lohngruppen 3 ausstehend 3a, 3 aus 2 und 2a ausstehend 3a, 3 aus 2a ausstehend 3a, 3 aus 2 und 2a
2 Ü	Lohngruppen 2a, 2 ausstehend 2a, 2 aus 1, 1 ausstehend 2 und 2a
2	IXa, IXb ausstehend VIII, IXb ausstehend IXa, IXb aus X, X ; Lohngruppen 1a , 1 ausstehend 1a
1	nicht besetzt

Übersicht: Entgelttabelle ab 01.01.2011

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15Ü	4.340,00 €	4.815,00 €	5.265,00 €	5.565,00 €	5.635,00 €	
E 15	3.449,00 €	3.825,00 €	3.965,00 €	4.465,00 €	4.845,00 €	
E 14	3.125,00 €	3.465,00 €	3.665,00 €	3.965,00 €	4.425,00 €	
E 13Ü	3.195,00 €	3.365,00 €	3.665,00 €	3.965,00 €	4.425,00 €	
E 13	2.882,00 €	3.195,00 €	3.365,00 €	3.695,00 €	4.155,00 €	
E 12	2.585,00 €	2.865,00 €	3.265,00 €	3.615,00 €	4.065,00 €	
E 11	2.495,00 €	2.765,00 €	2.965,00 €	3.265,00 €	3.700,00 €	
E 10	2.405,00 €	2.665,00 €	2.865,00 €	3.065,00 €	3.445,00 €	
E 9	2.126,00 €	2.355,00 €	2.475,00 €	2.795,00 €	3.045,00 €	
E 8	1.991,00 €	2.205,00 €	2.305,00 €	2.395,00 €	2.495,00 €	2.558,00 €
E 7	1.865,00 €	2.065,00 €	2.195,00 €	2.295,00 €	2.370,00 €	2.440,00 €
E 6	1.829,00 €	2.025,00 €	2.125,00 €	2.220,00 €	2.285,00 €	2.350,00 €
E 5	1.753,00 €	1.940,00 €	2.035,00 €	2.130,00 €	2.200,00 €	2.250,00 €
E 4	1.667,00 €	1.845,00 €	1.965,00 €	2.035,00 €	2.105,00 €	2.146,00 €
E 3	1.640,00 €	1.815,00 €	1.865,00 €	1.945,00 €	2.005,00 €	2.060,00 €
E 2Ü	1.568,00 €	1.735,00 €	1.795,00 €	1.875,00 €	1.930,00 €	1.971,00 €
E 2	1.514,00 €	1.675,00 €	1.725,00 €	1.775,00 €	1.885,00 €	2.000,00 €
E 1	je 4 Jahre	1.351,00 €	1.375,00 €	1.405,00 €	1.433,00 €	1.505,00 €

Fallbeispiel Tarifüberleitung „Vc“

Beispiel 1 "Vc"

Berechnung des Vergleichsentgelts:

Angestellte, VerGr. BAT Vc, 37. Lebensaltersstufe, ledig, keine Kinder:

Grundvergütung	1.842,08 €
Ortszuschlag Stufe 1	473,21 €
Allgemeine Zulage	107,44 €
Gesamt:	2.422,73 €

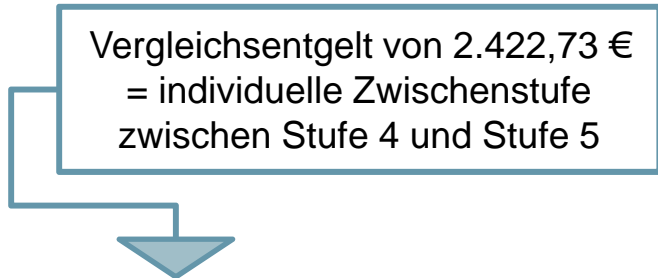
Überleitung: in die Entgeltgruppe 8 laut Anlage 2 TVÜ

Vergleichsentgelt: **2.422,73 €**

Stufenzuordnung:

Entgelttabelle: E8 Stufe 4: 2.395,00 € E8 Stufe 5: 2.495,00 €

Vergleichsentgelt liegt zwischen der Stufe 4 und Stufe 5:
Es ergibt sich eine **individuelle Zwischenstufe 4+**



Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 8	1.991 €	2.205 €	2.305 €	2.395 €	2.495 €	2.558 €

Hinweis: Am 01.01.2013 erfolgt das Aufrücken in die nächsthöhere Stufe, hier die Stufe 5



Fallbeispiel Tarifüberleitung „Ila - WiMi“

Beispiel 2: "Ila - WiMi"

Berechnung des Vergleichsentgeltes:

Angestellter, VerGr. BAT Ila (WiMi), 31. Lebensaltersstufe, ledig, keine Kinder

Grundvergütung:	2.700,66 €
Ortszuschlag Stufe 1	565,28 €
Allgemeine Zulage	114,60 €
Gesamt	3.380,54 €

Überleitung: in die Entgeltgruppe 13 laut Anlage TVÜ

Vergleichsentgelt: 3.380,54 €

Stufenzuordnung:

Entgelttabelle: E13, Stufe 3: 3.365 € E13, Stufe 4: 3.695 €

Vergleichsentgelt liegt zwischen der Stufe 3 und Stufe 4:
Es ergibt sich eine **individuelle Zwischenstufe 3+**

Vergleichsentgelt von 3.380,54 €
= individuelle Zwischenstufe
zwischen Stufe 3 und Stufe 4

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen		
	Stufe1	Stufe2	Stufe3	Stufe 4	Stufe 5
13	2.882 €	3.195 €	3.365 €	3.695 €	4.155 €

Hinweis: Am 01.01.2013 erfolgt das Aufrücken in die nächsthöhere Stufe, hier die Stufe 4

Besonderheiten bei der Überleitung der Arbeiterinnen und Arbeiter

- ➔ Stufenzuordnung erfolgt in der Regel nach der Beschäftigungszeit, nicht nach dem Vergleichsentgelt
- ➔ Beschäftigte werden im Zeitpunkt der Überleitung der Stufe zugeordnet, die sie aufgrund ihrer Beschäftigungszeit erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle bereits zu Beginn ihres Beschäftigungsverhältnisses gegolten hätte.
- ➔ Günstigkeitsberechnung: Überleitung entweder nach Beschäftigungszeit oder nach Vergleichsentgelt
- ➔ Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege fallen weg. Die Zuordnung zu neuen Entgeltgruppen erfolgt unter Berücksichtigung der höchsten Lohngruppe, die in der Entwicklungskette erreicht werden konnte.

Fallbeispiel Tarifüberleitung „Lohnempf.“

Beispiel 3 "Lohnempfänger"

Berechnung des Vergleichsentgelts:

Arbeiter, Lohngruppe 7, Stufe 8, verheiratet, Ehegatte ist Beamter

Monatstabellenlohn: 2.387,14 €

Beschäftigungszeit am 1.1.2011: 20 Jahre

Arbeiter aus dem Geltungsbereich des MTArb werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb der Stufe der Entgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgeltgruppe des TV-L bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte. Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen.

Überleitung: in die Entgeltgruppe 7 laut Anlage 1 TVÜ-VKA

Vergleichsentgelt: 2.387,14 €

Stufenzuordnung: Beschäftigungszeit von 20 Jahre entspricht der Stufe 6 (minimal 15 Jahre)

Entgelttabelle: E7, Stufe 6: 2.440 €

Vergleichsentgelt liegt unter Stufe 6, daher gilt die Günstigerprüfung


Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7	1.865 €	2.065 €	2.195 €	2.295 €	2.370 €	2.440 €

Ablauf der Überleitung

1. Schritt: Januar 2011
automatisierte Überleitung
2. Schritt: Januar bis Juni 2011
Überprüfung der Überleitung
durch die Personalteams

Tarif TV-L Berliner Hochschulen: Entgeltgruppe 11. Das Entgelt entspricht einer individuellen Zwischenstufe / Endstufe.

Tarif TV-L Berliner Hochschulen / TVÜ-Länder Berliner Hochschulen. Es erfolgte eine Überleitung in die oben genannte Entgeltgruppe. Ihr Personalteam wird diese Überleitung innerhalb von sechs Monaten prüfen. Sie erhalten dann eine gesonderte Mitteilung. Bis dahin stehen sämtliche Zahlungen unter Vorbehalt.



Technische Universität Berlin
Straße des 17. Juni 130
10623 Berlin

PTB / H 2110 Vertraulich/persönlich

Herrn Max Mustermann

Personalnummer 1234

Rechnungsmonat November 2010
Kostenstelle 10032331
Betriebsstätte PTB
Sachbearbeiter/-in Wagner
Personalschlüssel TUB-TARIF/52298/1

Seite 1

Verdienstabrechnung

LA	Text	Betrag EUR	Jahreswerte
630	TV-L Entgelt (JLL)	3767,56	3767,56
631	TV-L Ebegangenanteil OZ 2 (JLL)	53,45	53,45
BRG	Gesambrutto	3821,01	42286,76
ZVH	VBL/VBLU - Hinzurechnung Steuer	154,43	1255,33
ZVS	VBL/VBLU - Hinzurechnung SV	176,80	1960,43
BSL	Steuerbrutto, laufende Bezüge	3975,44	43286,44
LST	Lohnsteuer aus monatlichen Bezügen	-780,58	-8432,47
SOZ	Solidaritätszuschlag	-42,93	-472,61
LGS	Summe Steuerabzüge	-823,51	-9066,08
BRK	Krankenversicherungsbrutto	3750,00	41250,00
KAN	Krankenversicherung 14,90 %	-296,25	-3258,75
PAN	Pflegeversicherung AN, 0,9750%	-36,56	-402,16
BR	Rentenversicherungsbrutto	3997,81	43991,54
RAN	Rentenversicherung AOK Berlin-Brandenburg West	-397,78	-4377,15
AAN	Arbeitslosenversicherung	-55,97	-615,88
BZV	Zusatzversicherungsbrutto	3821,01	42539,50
BSL	SV Einkommen 164 Renten	2007,81	22003,64
GSN	Gesetzliches Netto	2210,94	24537,21
SOZ	Zusatzversicherung AN-Anteil	-53,88	-599,84
AE	Borauszahlung (Euro)	2157,06	2157,06
022	Information		

ab 01.01.2011 mit der TV-L/TVÜ-L-Es erfolgte eine Überleitung in die o.g. Entgeltgr. Personalteam wird diese Überleitung innerh. v. 6 Mon. prüfen. Sie erhalten dann eine gesonderte Mitteilung. Bis dahin stehen sämtliche Zahlungen unter Vorbehalt.

Tarifgruppe=steige hat sich von US 15 altj 117 > geändert

Die Abrechnung wurde am 30.11.2010 um 14:03:45 erstellt.
 Bescheinigung gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung. Bitte sorgfältig aufbewahren.
 Lohnart(-): 1.Gesambrutto,(a)Nein),2.Steuer-3.SV-Brutto(L=Laufend,E=Einmalbezug,F=Fret,P=Pauschal)

Was passiert mit den Bewährungsaufstiegen?

Entgeltgruppe
3, 5, 6 oder 8*

Übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, 5, 6 oder 8*, die

- spätestens am 1. August 2011 bei Fortgeltung des BAT die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt haben,
- weiterhin eine Tätigkeit ausüben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte,
- und sich bewährt haben,

werden zum individuellen Aufstiegszeitpunkt in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-L eingruppiert.

**(VergGr. VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII; VergGr. VII mit a. A. nach VerGr. VI b; VergGr. VI b mit a. A. nach VergGr. Vc; VergGr. V c mit a. A. nach VergGr. V b)*

Was passiert mit den Bewährungsaufstiegen?

Entgeltgruppe
2*, 9 - 15

Übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe **2*** sowie **9 bis 15**, die

- spätestens am 1. August 2011 bei Fortgeltung des BAT die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt haben,
- in der Zeit bis zum 31. Dezember 2012 höhergruppiert wären,
- weiterhin eine Tätigkeit ausüben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte
- und sich bewährt haben

erhalten zum individuellen Aufstiegszeitpunkt Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischenstufe bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte.

Beschäftigte werden so gestellt, als ob der Aufstieg schon im Überleitungszeitpunkt erfolgt wäre. Die Entgeltgruppe bleibt gleich.

**(VergGr. IX b mit a. A. nach VergGr. IX a; VergGr IX b mit a.A. nach VergGr. VIII)*

Was passiert mit den Bewährungsaufstiegen?

Variante

Weitere Variante:

Auf Antrag erhalten übergeleitete Beschäftigte, die

- bis spätestens 28. Februar 2015 bei Fortgeltung des BAT ihre Bewährungszeit erfüllt haben,
- ohne dass die Hälfte der erforderlichen Bewährungszeit am Stichtag erfüllt war,

in ihrer bisherigen Entgeltgruppe das Entgelt der individuellen Zwischenstufe oder Endstufe, das sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts + Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt.

Wie sieht es im TV-L mit dem Entgelt im Krankheitsfall aus?

- Sechs (6) Wochen Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber
- Krankengeldzuschuss (Differenz zwischen Nettokrallengeld und Nettoentgelt) wird gezahlt bei einer Beschäftigungszeit von
 - von mehr als einem Jahr bis zum Ende der 13. Woche seit dem Beginn der AU
 - von mehr als drei Jahren bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der AU

Das neue Tarifrecht

Wie sieht es mit den noch nicht verbrauchten AZK-Tagen aus dem Anwendungs-TV aus?

- „Ein Tag ist ein Tag“ – Regelung gilt bis 31. Juli 2011
- Die noch nicht verbrauchten AZK-Tag werden ab 1. August 2011 in Stunden umgerechnet

Umrechnungsformel:

$$\boxed{\text{Anzahl der noch nicht verbrauchten AZK-Tage}} \times \boxed{7,4 \text{ Stunden}} = \boxed{\text{Anzahl der Stunden}}$$

Für einen Freistellungstag ab 1. August 2011 (Arbeitszeit 39 Stunden pro Woche) sind 7,8 Stunden (468 Minuten) einzusetzen.

- Das Zeitguthaben
- kann nicht verfallen und
 - unterliegt keinen Ausschlussfristen

Jahressonderzahlung

- 2010 Zahlung der Sonderzuwendung auf der Basis des BAT/BMT-G
- ab 2011

Tarifgebiet West

E 1 bis E 8	95 v. H.
E 9 bis E 11	80 v. H.
E 12 bis E 13	50 v. H.
E 14 bis E 15	35 v. H.

Was bedeutet Strukturausgleich im TVÜ?

Wer bekommt den Strukturausgleich und was verbirgt sich dahinter?

- WAS** Der Strukturausgleich soll Gehaltsentwicklungen, die bei Fortgeltung des BAT eingetreten wären, kompensieren. Er ist ein Ausgleich für erwartete und im TV-L nicht mehr realisierte Vergütungserhöhungen.
- WER** Anlage 3 TVÜ-Länder enthält eine abschließende Auflistung der Fallvarianten
- WANN** Der Strukturausgleich wird ab 1. Januar 2013 bzw. nach den entsprechenden Jahren ab Inkrafttreten des TV-L gezahlt.

Beispiele aus der Anlage 3 ->

Was bedeutet Strukturausgleich im TVÜ?

- Beispiele aus der Anlage 3

Entgeltgruppe	VergGr. bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1,2 Ztp. Inkrafr. TV-L	Lebens-Altersstufe Ztp. Inkrafttreten TV-L	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
8	V c	ohne	OZ 2	37	40 Euro	dauerhaft
9	V b	ohne	OZ 1	33	60 Euro	für 7 Jahre
13	II a	ohne	OZ 2	39	60 Euro	nach vier Jahren dauerhaft

Stufenzuordnung bei Neueinstellungen

Entgeltgruppen 9 – 15 umfassen fünf Stufen

Entgeltgruppen 2 – 8 umfassen sechs Stufen

Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung aus vorherigen Arbeits- oder Dienstverhältnissen, sofern keine Unterbrechungen von mehr als 18 Monaten dazwischen liegen

Stufen

Stufe 1	keine einschlägige Berufserfahrung bzw. Berufserfahrung weniger als ein Jahr
Stufe 2	einschlägige Berufserfahrung zwischen 1 und 3 Jahren
Stufe 3	einschlägige Berufserfahrung zwischen 3 und 6 Jahren
Stufe 4	einschlägige Berufserfahrung zwischen 6 und 10 Jahren
Stufe 5	einschlägige Berufserfahrung zwischen 10 und 15 Jahren
Stufe 6	einschlägige Berufserfahrung ab 15 Jahren

Stufenzuordnung bei Neueinstellungen

Definition Einschlägigkeit:

Eine einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.

Anrechnung förderlicher Berufserfahrung ist in **Ausnahmefällen** zur Deckung des Personalbedarfes möglich.

Einschlägigkeit

Weitere Informationen ...

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
- Ihre Fragen: ...

Impressum

Thema	Das neue Tarifrecht
Vortrag	Das neue Tarifrecht in den Berliner Hochschulen. Wechsel vom BAT/BMT-G in den TV-L zum 1. Januar 2011 Mitarbeiterversammlung am 03.12.2010, TU Berlin, Audimax
Datum	03.12.2010
Version	1.04
Herausgeber	Technische Universität Berlin Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV), Abteilung II - Personal und Recht (Abt.II) Straße des 17. Juni 136 10623 Berlin
Bearbeitung	B. Niemann, G. Walther, M. Hüllenkrämer